



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Herrn
XXX XXX
XXX XXX XXX
586XX Iserlohn

REFERAT II a 2 - Grundsatzfragen SGB II
BEARBEITET VON Frau Trebuth
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
NL +49 30 18 527-0
FAX +49 30 18 527-54 00
E-MAIL ija2@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 3. Juli 2013
Az Na 2 - 53-1/8 (XXX)

Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG); Ihre E-Mail vom 23. Juni 2013

Sehr geehrter Herr XXX ,

über Ihren mit E-Mail vom 23. Juni 2013 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz — IFG) ergeht der folgende

Bescheid:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Begründung:

Mit E-Mail vom 23. Juni 2013 bitten Sie um Übersendung des im Artikel „Mit allen Mitteln“ des Nachrichtenmagazins DER SPIEGEL vom 24. Juni 2013 zitierten Berichts des Bundesrechnungshofes (BRH) sowie den dazugehörigen Schriftwechseln und Stellungnahmen. Ihr Begehren stützen Sie auf § 1 Abs. 1 IFG.

Nach § 7 Absatz 1 IFG ist das BMAS für die Entscheidung über ihren Antrag zuständig. Ihr Antrag betrifft amtliche Informationen des BMAS, zu deren Verfügung ich berechtigt bin.

Der BRH prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes. Gegenstand seiner Prüfungen sind die jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Bundes. Ebenfalls geprüft werden die Sozialversicherungsträger und das Handeln des Bundes bei privatrechtlichen Unternehmen, an denen er beteiligt ist. Auf Grundlage seiner Prüfungserfahrungen berät der BRH die geprüften Stellen sowie Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung. Die Beratung umfasst konkrete Vorschläge für Qualitätsverbesserungen, Einsparungen oder Mehreinnahmen. Der BRH fasst seine Prüfungsfeststellungen in Prüfungsmitteilungen zusammen, die den geprüften Stellen zugehen. Diese Stellen erhalten die Gelegenheit, in Stellungnahmen ihre Auffassung zu den Beanstandungen und eigene Vorstellungen zur Beseitigung von Mängeln darzulegen. Im weiteren Prüfungsverlauf verfolgt der BRH, ob die von ihm festgestellten Handlungserfordernisse wirksam umgesetzt werden. Eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über diese Prüfungsverfahren ist ohne Zustimmung der zuständigen Dienststellen grundsätzlich unzulässig.

Der BRH hat die Steuerung der Zielerreichung in der Bundesagentur für Arbeit (BA) geprüft. Er kritisiert den Umgang der BA mit Kennzahlen und Zielen. Es wurden Fehlsteuerungen und teilweise Manipulationen beim Grad der Zielerreichung festgestellt. Grundlage der Prüfungsmitteilung waren Prüfungen bei sieben ausgewählten Agenturen für Arbeit und sieben Regionaldirektionen. Das Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL greift diese kritischen Hinweise zu Fehlanreizen im Zielsteuerungssystem der BA in seinem Artikel „Mit allen Mitteln“ vom 24. Juni 2013 auf.

Dem BMAS liegt der Bericht des BRH seit November 2012 vor. Es hat auf die Vorwürfe reagiert und begleitet den Prozess der Weiterentwicklung des Zielsteuerungssystems der BA kontinuierlich. Eine abschließende Entscheidung des BRH zur Weiterentwicklung des Zielsystems steht noch aus.

Die von Ihnen angeforderten Unterlagen sind zwar amtliche Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG, können zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht herausgegeben werden. Dieser Entscheidung liegt zugrunde, dass Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden können (§ 3 Nr. 3 b) IFG). Geschützt wird die innerbehördliche Vertraulichkeit von Beratungen. Der Prüfbericht des BRH ist eine innerbehördliche Angelegenheit. Dem BMAS als über die BA aufsichtsführende Behörde muss ausreichend Zeit gewährt werden, um sich mit dem Prüfbericht auseinanderzusetzen und ggf. Änderungen im Verwaltungsvollzug durchzuführen.

ren oder gesetzliche Änderungen anzustoßen. Die Auseinandersetzung mit den Ergebnissen ist noch nicht beendet. Die Beratungen hierzu können im Fall des Bekanntwerdens des Berichtes beeinträchtigt werden.

Gebühren und Auslagen sind nicht zu erheben (vgl. § 10 IFG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales — Dienstsitz Berlin Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin — einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Trebuth